



**Inhaltsverzeichnis**  
**der Satzung des Ruder-Vereins Osterholz-Scharmbeck von 1901 e.V.**

<b>Artikel</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
	Präambel	2
1	Name, Sitz, Mitgliedschaften, Geschäftsjahr, Flagge	2
2	Zweck des Vereins	2
3	Gemeinnützigkeit	3
4	Erwerb der Mitgliedschaft	3
5	Beendigung der Mitgliedschaft	4
6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
7	Mitgliedsbeiträge	5
8	Organe des Vereins	5
9	Mitgliederversammlung	5
10	Einberufung der Mitgliederversammlung und Anträge	6
11	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	6
12	Nachträgliche Erweiterung der Tagesordnung	7
13	Die außerordentliche Mitgliederversammlung	7
14	Der Vorstand	7
15	Amtsdauer und Wahlen	8
16	Die Beschlussfassung der geschäftsführenden Vorstandes	10
17	Der Ehrenrat	10
18	Die Rechnungsprüfer	11
19	Datenschutz und Internet	11
20	Unfallversicherung und Haftungsbeschränkungen	11
21	Vereinsordnungen	11
22	Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung	12
23	Schlussbestimmungen	12

## Die Satzung des Ruder-Vereins Osterholz-Scharmbeck von 1901 e.V.

### Präambel

**Der Ruder-Verein Osterholz-Scharmbeck von 1901 e.V. achtet die allgemeinen Regeln des Sports, die auf Fairness und Kameradschaft beruhen und die Grundlagen unserer demokratischen Gesellschaftsordnung. Als Verein, der seinen Sport überwiegend in der freien Natur ausübt, beachtet er den Schutz der Natur und fördert die umweltgerechte Ausübung seines Sports durch die Mitglieder.**

**Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und der Lesbarkeit der Satzung und soll nicht als Benachteiligung und Diskriminierung des weiblichen Geschlechts verstanden werden.**

### Artikel 1

#### Name, Sitz, Mitgliedschaften, Geschäftsjahr, Flagge

1. Der Verein führt den Namen "Ruder-Verein Osterholz-Scharmbeck von 1901 e.V."
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode unter der Nr.160155 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Osterholz-Scharmbeck.
4. Der Verein wurde am 30.01.1901 und infolge der politischen Neuordnung nach dem 2. Weltkrieg am 12. Mai 1949 neu gegründet.
5. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
6. Der Verein ist Mitglied im
  - a) Deutschen Ruderverband (DRV)
  - b) Landessportbund Niedersachsen (LSB)
  - c) sowie entsprechenden Unterorganisationen
7. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
8. Die Flagge des Vereins zeigt auf weißem Grund zwei blaue, diagonal gekreuzte Querbalken und in den freien Feldern das Zeichen "R.V. O.SCH 1901".

### Artikel 2

#### Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ausübung des Rudersports, des Sports allgemein und die sportliche Förderung der Jugend im Verein.
2. Zur Erreichung dieser Zwecke stehen den Mitgliedern die Gewässer der Ruderreviere im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen sowie die Einrichtungen des Vereins für die Ausübung des Rudersports zur Verfügung.
3. Die Ausübung des Rudersports erfolgt nach den Richtlinien der Ruderordnung.

### **Artikel 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
6. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten.
7. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, sich Aufwandsentschädigungen aus der "Ehrenamtpauschale" nach Artikel 3 Nr. 26 oder 26a Einkommenssteuergesetz zu zahlen.
8. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
9. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

### **Artikel 4**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der geschäftsführende Vorstand einstimmig.
2. Widerspricht ein Vorstandsmitglied einem Aufnahmeantrag, so entscheidet über die Aufnahme die Mitgliederversammlung.
3. Aufnahmeanträge von nicht Volljährigen bedürfen der schriftlichen Zustimmung mindestens eines Erziehungsberechtigten.
4. Die Mitgliedschaftsrechte werden erst mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr wirksam.
5. Der Verein besteht aus Mitgliedern, die in Artikel 6 Ziffer 6 näher bestimmt sind.
6. Jugendliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden vom 1. Januar des folgenden Jahres ordentliche Mitglieder.
7. Der Vorstand sowie jedes wahlberechtigte Mitglied des Vereins können Ehrenmitglieder vorschlagen. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

## Artikel 5

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich mitzuteilen. Mit dem Austritt erlöschen alle Mitgliedsrechte.
3. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, den Beitrag für das laufende Jahr zu bezahlen und allen sonstigen Verpflichtungen (z.B. Gemeinschaftsdienst) nachzukommen.
4. Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des geschäftsführenden Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind:
  - a) grober Verstoß gegen die Satzung des Vereins
  - b) unehrenhaftes Verhalten sowie schwere Schädigung des Ansehens des Vereins innerhalb und außerhalb des Vereinsbetriebes
  - c) wiederholte Weigerung, Anordnungen des Vorstandes und seiner Beauftragten nachzukommen
  - d) grober Verstoß gegen die Vereinskameradschaft
  - e) Nichtzahlung des Vereinsbeitrages trotz schriftlicher Mahnung. Dies gilt auch für den finanziellen Ausgleich für nicht geleistete Arbeitsdienste.
5. Jedes Ausschlussverfahren ist dem Ehrenrat zur Stellungnahme vor einer Entscheidung durch den geschäftsführenden Vorstand vorzulegen. Spricht sich der Ehrenrat gegen einen Ausschluss aus, entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes über den Ausschluss. Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich innerhalb von 7 Tagen nach Beschlussfassung zu zustellen.
6. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Anhörung vor der Mitgliederversammlung zu. Der Antrag auf Anhörung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbescheides durch den Vorstand schriftlich einzureichen und zu begründen. Bei Fristversäumnis ist der Rechtsweg ausgeschlossen.
7. Der Vorstand hat den Ehrenrat zu unterrichten und dessen Entscheidung der Mitgliederversammlung vorzulegen. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

## Artikel 6

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die Vereinsbeschlüsse anzuerkennen, sie einzuhalten und die Aufnahmegebühr sowie die Beiträge rechtzeitig zu bezahlen.
2. Die ausübenden Mitglieder haben das Recht, das Bootsmaterial und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
3. Die Ausübung des Rudersports erfolgt nach den Richtlinien der Ruderordnung.
4. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, solange der Beitrag für das laufende Jahr nicht bezahlt ist.
5. Alle Mitglieder ab 16 Jahre haben Stimmrecht bei Wahlen und bei sonstigen Vereinsangelegenheiten.
6. Unterstützende Mitglieder (Fördermitglieder) haben die gleichen Rechte wie ausübende Mitglieder mit Ausnahme des Rechts zur Nutzung der vereinseigenen Boote. Unterstützende Mitglieder können in besonderen Fällen mit Genehmigung eines Vorstandsmitglieds als Gäste bei Ruderfahrten mitgenommen werden.

7. Von allen Mitgliedern wird die Bereitschaft zur Übernahme von Vereinsämtern erwartet.
8. Jedes ordentliche und jugendliche Mitglied ist verpflichtet, einen Teil seiner Freizeit zur Verfügung zu stellen, um dem Verein bei anfallenden Arbeiten zur Pflege und Erhaltung zu helfen. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, von Mitgliedern, die sich dieser Verpflichtung entziehen oder nicht nachkommen können, ein finanzieller Ausgleich für nicht geleistete Arbeit zu erheben. Die Höhe dieser Umlage wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
9. Die Tätigkeit in den Vereinsorganen ist ehrenamtlich.

### **Artikel 7 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitgliedsbeiträge bestehen aus Geldleistungen und zu erbringenden Arbeitsleistungen. Mitgliedsbeiträge werden von allen Mitgliedern (außer Ehrenmitgliedern) erhoben.
2. Beiträge der Mitglieder sind der Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr; über deren Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung; diese werden per Lastschrift erhoben.
3. Für außerordentliche Aufwendungen können Umlagen erhoben werden, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.
4. Die zu erbringende Arbeitsleistung ist nachzuweisen. Wird die Arbeitsleistung finanziell abgegolten, wird der Betrag per Lastschrift zu Beginn des Folgejahres erhoben.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **Artikel 8 Organe des Vereins**

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ehrenrat
4. die Rechnungsprüfer

### **Artikel 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, falls nicht durch Mehrheitsbeschluss die Öffentlichkeit zugelassen wird.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Stimmübertragungen abwesender Mitglieder sind unzulässig.

Stimm- und wahlberechtigt ist jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet und seinen Beitrag fristgerecht bezahlt hat.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- b) Rechnungsbericht des Kassenwartes und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- e) Wahl und ggf. Abberufung einzelner Mitglieder des Vorstandes

- f) Wahl der Rechnungsprüfer
  - g) Bestätigung der von den Jugendlichen auf einer gesonderten Jugendversammlung gewählten Jugendwarte
  - h) Wahl von Ehrenmitgliedern
  - i) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
  - j) die Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung regelt Artikel 22
  - k) Einzelheiten zur Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung regelt die „Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung“ (GO-MV)
- Allgemeine Regelungen finden sich in den nachfolgenden Artikeln 9 bis 10.

## **Artikel 10**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung und Anträge**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, nach Abschluss des Geschäftsjahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, der Jahresfinanzplanung und der fristgerecht eingegangenen Anträge (drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung) einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung gilt auch als zugestellt, wenn Sie auf elektronischem Wege versandt wurde. Die vorläufige Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **Artikel 11**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet, der vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung kann nur über solche Anträge einen Beschluss fassen, die mit der Tagesordnung aufgenommen worden sind.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
6. Zur Änderung der Satzung durch die Mitgliederversammlung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Die Auflösung des Vereins erfolgt nach den Regelungen des Artikels 22.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) die Person des Versammlungsleiters
- c) die Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder
- d) des Protokollführers,
- e) die Tagesordnung
- f) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
- g) die Art der Abstimmung
- h) bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben

## **Artikel 12**

### **Nachträgliche Erweiterung der Tagesordnung**

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
2. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
3. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge mit schriftlicher Begründung den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

## **Artikel 13**

### **Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Diese muss einberufen werden, wenn dies von einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Artikel 9 bis 12 entsprechend.

## **Artikel 14**

### **Der Vorstand**

1. Vorstand im Sinne des Artikels 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der erste, der zweite Vorsitzende und der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Vorstand im Sinne § 26 BGB kann nur ein volljähriges Mitglied werden.

Im Innenverhältnis des Vereins darf der zweite Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden ausüben, der Kassenwart nur bei Verhinderung beider Vorsitzender.

2. Der erste, der zweite Vorsitzende und der Kassenwart müssen in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassenwart
  - e) dem Ruderwart
4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben jeweils eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
5. Der erweiterte Vorstand besteht neben dem geschäftsführenden Vorstand aus:
  - a) dem Wanderruderwart
  - b) dem Bootswart
  - c) dem Jugendwart
  - d) dem Hauswart
  - e) dem Pressewart
  - f) dem Umweltbeauftragten
  - g) dem Gästewart
6. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
7. Beschlüsse werden durch den geschäftsführenden Vorstand gefasst.
8. Ist der Verein ohne Vorstand oder fehlen zur Vertretung nötige Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB, kann das Amtsgericht auf Antrag einen Notvorstand bestellen.
9. Die Bestellung des Notvorstandes erfolgt durch das Gericht, bei dem das zuständige Vereinsregister angesiedelt ist. Zuständig ist der Rechtspfleger. Dazu muss ein formloser Antrag eines Beteiligten vorliegen.
10. Soweit infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist der Vorstand befugt, diese Satzungsänderung zu veranlassen.
11. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die Sitzungsinhalte insbesondere diskutierte Personalien vertraulich zu behandeln.
12. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Mitglieder können beratend teilnehmen.

### **Artikel 15** **Amtsdauer und Wahlen**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Wahl muss geheim erfolgen, wenn dies ein stimmberechtigtes Mitglied verlangt.
2. Für die Vorstandswahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so gilt folgendes: Mehrfach besetzte Vorstandsposten werden nach Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds



nicht nachbesetzt.

Für einfach besetzte Vorstandsposten wählt der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied aus den Reihen der wählbaren Mitglieder. Das Ersatzmitglied übernimmt alle Rechte und Pflichten des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

Findet zwischenzeitlich eine MV statt, so bestätigt diese die Wahl des Vorstands durch Wahl des Vorstandsmitglieds oder wählt ein anderes Vorstandsmitglied gemäß Artikel 14. Die Amtszeit entspricht dann der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Dies gilt auch für den Fall, dass der Vorstand kein Ersatzmitglied gewählt hat.

4. Ein Vorstandsmitglied kann durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden (Amtsenthebungsverfahren), wenn eine Einigung mit Hilfe des Ehrenrates nicht erzielt wurde.
  - a) Mitglieder des Vorstandes können auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung befristet oder dauerhaft von ihrem Amt entbunden werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung, sowie bei der Gefährdung des Vereinsinteresses vor.
  - b) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Vorstandsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für den Amtsenthebungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Die Abstimmung muss geheim erfolgen.
  - c) Das amtsenthobene Vorstandsmitglied ist für die restliche Amtszeit kommissarisch zu ersetzen. Die Entscheidung dazu trifft die Mitgliederversammlung per Beschluss mit einfacher Mehrheit. Die Änderung ist im Vereinsregister durch den Vorstand anzumelden.
  - d) Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung kann das amtsenthobene Vorstandsmitglied nur bei Gericht Widerspruch einlegen. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des amtsenthobenen Vorstandsmitglieds.
5. Die Wahlen werden für die Dauer von zwei Jahren in folgendem Rhythmus vorgenommen. In den Jahren mit geraden Zahlen werden in der Regel gewählt:
  - a) der erste Vorsitzende
  - b) der Kassenwart
  - c) der Bootswart oder die Bootswarte
  - d) der Hauswart oder die Hauswarte
  - e) der Gästewart
6. In den Jahren mit ungeraden Zahlen werden in der Regel gewählt:
  - a) der zweite Vorsitzende
  - b) der Schriftwart
  - c) der Ruderwart
  - d) der Wanderruderwart
  - e) der Umweltbeauftragte
  - f) der Pressewart

## Artikel 16

### Die Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden oder vom zweiten Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder elektronisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

1. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig, wenn die Ausgaben außerhalb des auf der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsvoranschlages liegen.
4. Beschlüsse werden durch den Vorstand gefasst und auf der Internetseite des Vereins spätestens vier Wochen nach Beschlussfassung veröffentlicht und bekannt gegeben.
5. Nur bei schriftlicher Antragstellung eines Vereinsmitglieds beim geschäftsführenden Vorstand zu einem bestimmten Vorstandsbeschluss kann bei entsprechenden Mehrheitsverhältnissen der Beschluss aufgehoben und an seiner Stelle ein anderslautender Beschluss gefasst werden.
6. Die Vorstandssitzung leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der zweite Vorsitzende.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

## Artikel 17

### Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat wird für die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihm gehören 3 Mitglieder an. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher. Die Mitglieder des Ehrenrates müssen dem Verein mindestens 3 Jahre angehören und das 30. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören.
2. Zu den Aufgaben des Ehrenrates gehören:
  - a) Tradition und Ansehen des Vereines und seiner Mitglieder zu fördern und zu wahren
  - b) Schlichtung von Streitigkeiten
  - c) Beratung der Mitglieder bei Streitigkeiten und Vereinsausschlüssen
  - d) Von der Mitgliederversammlung beschlussmäßig übertragene Aufgaben wahrzunehmen
3. Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied angerufen werden.
4. Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Mitgliedes des Ehrenrates beschließen, wenn ihm unehrenhaftes Verhalten oder eine schwere Schädigung des Ansehens des Vereins innerhalb und außerhalb des Vereinsbetriebes vorgeworfen wird.

## **Artikel 18**

### **Die Rechnungsprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
2. Eine Wiederwahl für eine zweite Amtszeit ist möglich. Eine erneute Wahl darf erst nach Ablauf von zwei Jahren erfolgen.

## **Artikel 19**

### **Datenschutz und Internet**

1. Mit der Aufnahme eines Mitgliedes nimmt der Verein im Rahmen der Vereinsanmeldung unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes Daten wie Adresse, E-Mail-Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
2. Beim Austritt werden die gespeicherten Daten des Mitgliedes aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht.

## **Artikel 20**

### **Unfallversicherung und Haftungsbeschränkungen**

1. Jedes aktive Mitglied ist gegen Sportunfälle beim Landessportbund Niedersachsen e.V. versichert.
2. Ehrenamtlich tätige Mitglieder haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
3. Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern nicht für (fahrlässig) verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.
4. Der § 31a BGB beschränkt die Haftung der Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB, die unentgeltlich tätig sind oder eine Ehrenamtspauschale erhalten.
5. Details regelt die Finanzordnung.

## **Artikel 21**

### **Vereinsordnungen**

1. Der geschäftsführende Vorstand beschließt zur grundsätzlichen Regelung des Ruderbetriebes und für organisatorische und administrative Angelegenheiten Vereinsordnungen. Diese sind den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben und zugänglich zu machen.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

## **Artikel 22**

### **Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

1. Die Auflösung des Vereins darf nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Auf der Tagesordnung dieser Mitgliederversammlung darf nur der Tagesordnungspunkt "Auflösung" stehen.
3. Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Sind auf der Mitgliederversammlung, die hierüber zu befinden hat, nicht mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die innerhalb der nächsten vier Wochen stattzufinden hat.
4. Die Auflösung des Vereins gilt als beschlossen, wenn auf dieser Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden vier Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sich hierfür erklären.
5. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind der erste und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
6. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Osterholz im Landessportbund Niedersachsen oder dessen Rechtsnachfolger, den er unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und sportliche Zwecke zu verwenden hat.

## **Artikel 23**

### **Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.03.2015 außer Kraft.

## **Der Vorstand**

Osterholz-Scharmbeck, den 09.12.2015